
Beratungsunterlage

TOP 5 Änderung der Satzung des Verbandes (2017-01VV-1194)

Beschluss

Die Verbandsversammlung stimmt dem vorliegenden Entwurf einer neuen Verbandssatzung zu und beschließt diesen als Satzung.

Änderungen im Staatsvertrag machen Anpassungen der Verbandssatzung erforderlich. Zudem enthält die Verbandssatzung, zuletzt geändert am 28.01.2000, mehrere, nicht eindeutige Formulierungen, die in der Vergangenheit zu Problemen bei der Auslegung führten.

Gem. Art. 7 Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller muss die Verbandssatzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen werden; sie ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Sie darf nur in Kraft gesetzt werden, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht oder wenn sie vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Gem. Art. 15 des Staatsvertrages (ebd.) hat die öffentliche Bekanntmachung durch Einrücken in den Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und in den Bayerischen Staatsanzeiger zu erfolgen. Die neue Satzung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 28.01.2000 wird zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Der Planungsausschuss hat sich am 04.10.2016 mit den änderungsrelevanten Inhalten auseinandergesetzt und am 28.03.2017 dem vorliegenden Entwurf einer neuen Verbandssatzung zugestimmt. Weiter hat er beschlossen, der Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung den Entwurf zur Beschlussfassung vorzulegen.

Um vorab Rechtssicherheit über die geplanten Anpassungen zu bekommen wurde der Entwurf der Verbandssatzung an das RP Tübingen und die Regierung von Schwaben zur Überprüfung weitergeleitet. Die Aufsicht über den Verband führt das Regierungspräsidium Tübingen (Aufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Regierung von Schwaben. Von den Aufsichtsbehörden kamen neun Anregungen die in den nun vorliegenden Entwurf eingearbeitete wurden.

Die wichtigsten Änderungen sind die Folgenden:

1. Bezeichnung „Verbandsräte“

Um in der Verbandssatzung, der Geschäftsordnung und der Entschädigungsatzung die gesamte Verbandsversammlung kurz und korrekt bezeichnen zu können, und um zudem der Position eines Vertreters in der Verbandsversammlung angemessenes Gewicht zu verleihen, wurden nun die Vertreter kraft Amtes sowie die weiteren Vertreter in Verbandsräte umbenannt. Ebenso werden jetzt Stellvertreter als stellvertretende Verbandsräte bezeichnet. Im Entwurf wurde an den relevanten Stellen dementsprechend die „alte“ durch die „neue“ Bezeichnung ersetzt.

Die Bezeichnung „Verbandsräte“ ist in den bayerischen Planungsverbänden seit deren Entstehung fest verankert. Die baden-württembergische Bezeichnung als „Mitglieder“ (der Verbandsversammlung) führt beim Verband Donau-Iller zur Verwechslungsgefahr mit den Verbandsmitgliedern. Nur im Verband Region Stuttgart werden die in der Verbandsversammlung sitzenden Personen als „Regionalräte“ bezeichnet.

2. Besetzung des Planungsausschusses

Die derzeitige Regelung führt zu Irritationen insbesondere in Hinblick auf die Wahl der Mitglieder des Planungsausschusses und deren Stellvertreter. Gelebte Praxis war bisher, dass auch ein stellvertretender Verbandsrat Mitglied oder Stellvertreter im Planungsausschuss werden konnte. Bei korrekter Auslegung hätte dies der bisherigen Regelung unter § 6 widersprechen können. Nach der neuen Regelung können nur Verbandsräte Mitglied im Planungsausschuss werden. Die Stellvertretung eines Mitglieds im Planungsausschuss steht hingegen auch stellvertretenden Verbandsräten offen. Diese Regelung wird bei einer Verabschiedung der neuen Satzung durch die Verbandsversammlung erstmalig bei der Neubesetzung des Planungsausschusses angewandt. Dies ist im Juli 2021 der Fall. Die im Entwurf ergänzte Konkretisierung entspricht der im Planungsausschuss bereits diskutierten Variante II b.

3. Zuständigkeiten der Organe des Verbandes

Aufgrund unklarer oder bisher nicht vorhandener Regelungen zu den Zuständigkeiten innerhalb des Verbandes wurden nun für die Organe des Verbandes konkrete Regelungen aufgenommen. Die im Planungsausschuss bereits diskutierten Befugnisse und Kompetenzen in Sachen „Bewirtschaftung“ und „Personal“ wurden im Entwurf unter den §§ 5, 7 und 8 entsprechend ergänzt bzw. neu hinzugefügt.

Gegenüber dem im Planungsausschuss am 28.03.2017 beschlossenen Entwurf wurden nach Rücksprache mit den Aufsichtsbehörden noch folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Übertragung von Zuständigkeiten an den Verbandsdirektor (im Entwurf § 8 Abs. 2) mussten wieder gestrichen werden, da laut Aussage der Aufsichtsbehörden hierfür im Staatsvertrag keine Rechtsgrundlage ersichtlich ist.
- Die Zuständigkeit bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen wurde gegenüber dem Entwurf geändert, so dass der Vorsitzende nun bis unter 25.000 Euro zuständig wäre (unter 50.000 Euro im diskutierten Entwurf im PLA; vgl. § 7 Abs. 5 Satz 3) und entsprechend der Planungsausschuss ab 25.000 Euro (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 3).

4. Planungsbeirat

Da beim Verband die Einbeziehung von Vertretern des privaten Naturschutzes, der Wirtschaft, von Gewerkschaften und aus dem Bildungsbereich, bereits gängige Praxis ist, wurde ein Bedarf zur Wiedereinführung eines Planungsbeirates nicht mehr gesehen. Im Entwurf wurde somit der Planungsbeirat ersatzlos gestrichen.

5. Doppel-Regelungen

Über die Beschlüsse des Planungsausschusses hinausgehend wurde bei der Bearbeitung der neuen Satzung festgestellt, dass diverse Regelungen zu „Sitzungen“ bzw. „Geschäftsgang“ in der Verbandssatzung sowie auch in der Geschäftsordnung enthalten sind. Um Doppel-Regelungen zu vermeiden wurden diese Punkte aus der Verbandssatzung herausgenommen und sollen nur noch in einer neuen Geschäftsordnung aufgeführt werden. Regelungen zu verfahrensrelevanten Sachverhalten gehören grundsätzlich in eine Geschäftsordnung.

Anlage 1: Entwurf neue Verbandssatzung des Regionalverbandes Donau-Iller

(Die Anpassungen sind im beigefügten Entwurf zur Verbandssatzung jeweils grün markiert.)

Anlage 2: Derzeit rechtsgültige Verbandssatzung

Anlage 3: Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller